

Beschlussvorlage

Empfehlung zur Beratung:
öffentlich

Fachdienst/Stabstelle:

Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung

Heide, 01.02.2019

Betreff:

Stellungnahme des Kreises Dithmarschen zum Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und kreisfreie Stadt Lübeck)

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Sitzungstermin
(voraus.)

Status

Agrar- und Umweltausschuss (Beschlussempfehlung an den Kreistag)

20.02.2019

Ö

Kreistag des Kreises Dithmarschen (Abschließende Beschlussfassung)

21.03.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum III (Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und kreisfreie Stadt Lübeck) wird zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) wird nachdrücklich aufgefordert, folgende Nachbesserungen vollumfänglich zu berücksichtigen:

1. **Eine Ausweisung von Schutzgebieten darf nur in Betracht gezogen werden, wenn das naturschutzfachliche Ziel nicht auch durch vertragliche Regelungen erreicht werden kann. Vor einer Unterschutzstellung ist die Möglichkeit anderer geeigneter Regelungen eingehend zu prüfen und in Bereichen, in denen das Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e. V. Managementpläne für NATURA 2000-Gebiete aufgestellt hat, das Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e. V. in die weiteren Prozesse einzubinden. Eine diesbezügliche Aussage sollte in den LRP aufgenommen werden.**
2. **Bei der Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele kommt der Landwirtschaft eine besondere Rolle zu. Der Vorrang vertraglicher Vereinbarungen (insbes. "Vertragsnaturschutz") für sämtliche Naturschutzmaßnahmen sollte im LRP deutlich stärker herausgestellt werden. Hierbei ist ein angemessener und auf die Dauer der Nutzungsbeschränkungen bezogener finanzieller Ausgleich sicherzustellen.**
3. **Der vorgelegte Entwurf ist hinsichtlich der in der Anlage 1 aufgeführten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Kreises (Aufzählung unzureichender bzw. fehlerhafter Darstellungen und Daten) zu überarbeiten.**

Das MELUND wird aufgefordert, eine qualifizierte Rückmeldung über die Berücksichtigung der geforderten Nachbesserungen zu geben und die Abwägungsergebnisse fachlich nachvollziehbar darzustellen.

Sachverhalt:

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes sind nach dem Landesnaturschutzgesetz von der obersten Naturschutzbehörde unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Landschaftsrahmenplänen darzustellen.

Aufgrund u. a. der Neuschneidung der Planungsräume sind die bestehenden Landschaftsrahmenpläne der alten Planungsräume II, III und IV aus den Jahren 1998, 2003 und 2005 fortzuschreiben. Die Bekanntmachung der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes soll bis zum 31.12.2019 erfolgen.

Das MELUND hat das Beteiligungsverfahren mit Erlass vom 17.09.2018 eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände gebeten, zu dem vorgelegten Entwurf bis zum 28.02.2019 Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurde ein Online-Beteiligungsverfahren (<https://www.bolapla-sh.de/>) vorgesehen, welches neben den beteiligten Institutionen auch von allen Bürger*innen genutzt werden kann.

Die Abgabe der Stellungnahme des Kreises an das MELUND soll nach der Empfehlung im Agrar- und Umweltausschuss vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag am 21.03.2019 erfolgen.

Schwerpunkte der Fortschreibung waren:

1. Angleichung der bisherigen Inhalte

Neben einer einheitlichen Gliederung und redaktionellen Anpassung sind die Inhalte der bisherigen Landschaftsrahmenpläne nunmehr für das gesamte Plangebiet in gleicher Tiefe darzustellen.

2. Fortschreibung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Das Land Schleswig-Holstein hat sich in § 12 LNatSchG das Ziel gesetzt, 15 % der Landesfläche zu einem Biotopverbund zu vernetzen. Hierzu wurde bereits im Rahmen der letzten Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans IV ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem übernommen.

Die unteren Naturschutzbehörden haben im Jahr 2014 Vorschläge für die Überarbeitung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems unterbreitet. Diese betrafen vor allem Flächenkomplexe, in denen sich Kompensations- bzw. Ökokontoflächen konzentrierten.

Es wird für erforderlich gehalten, die Zielsetzungen, den Bestand und die bereits durchgeführten Maßnahmen z. B. durch Abgleich mit den Managementplänen für die NATURA 2000-Gebiete zu überprüfen. Dies betrifft beispielsweise im Speicherkoog den Bereich zwischen den Naturschutzgebieten "Wöhrdener Loch/Speicherkoog Dithmarschen" und "Kronenloch/Speicherkoog Dithmarschen", für den zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Land Maßnahmen im Zuge des Projekts "Life limosa" (Uferschnepfenprojekt) durchgeführt werden (extensive Grünlandnutzung), während im Text des Entwurfs immer noch Sukzession als Zielsetzung genannt wird.

3. Aktualisierung der NATURA 2000-Gebiete unter Berücksichtigung der Manage-

mentpläne

Die Karten wurden überarbeitet, die textliche Beschreibung ist - wie unter 2. anhand des Beispiels Speicherkoog geschildert - zumindest zum Teil fehlerhaft und sollte überprüft werden.

4. Konkretisierung der Aussagen zum Artenschutz einschließlich Vogelzug

Neu enthalten sind im Entwurf z. B. Wiesenvogelbrutgebiete, Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne sowie der Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet. Diese basieren auf verschiedenen, seit der letzten Fortschreibung vom LLUR herausgegebenen fachlichen Publikationen. Die Zusammenfassung im LRP ist insoweit nicht mit inhaltlichen Änderungen verbunden.

5. Hochwasserrisikomanagement und Küstenschutz

Neu aufgenommen sind Inhalte aus dem Hochwasserrisikomanagementplan.

6. Klimaschutz, Klimafolgenanpassung

Der LRP enthält erstmals Gebiete, die aufgrund ihrer Ausstattung bzw. Nutzung geeignet sind, als tatsächlicher oder potenzieller Treibhausgas-/Kohlenstoffspeicher einen räumlich-funktionalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Beispielhaft werden im Textband Maßnahmen genannt, die hierfür geeignet sind:

- Förderung der Torf- und Humusbildung
- naturnahe Waldbewirtschaftung, Umbau von Wäldern in artenreiche und standortangepasste Mischbestände
- Stabilisierung von hydrologischen Verhältnissen in Feuchtgebieten
- Fließgewässerrenaturierungen
- Entwicklung von Dauergrünland insbesondere auf Moor- und Anmoorstandorten
- Vernetzung und qualitative Aufwertung von Schutzgebieten

7. Gemeindliche Landschaftspläne

Während Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne überörtliche Ziele des Naturschutzes enthalten, werden auf örtlicher Ebene diese Inhalte in Landschaftsplänen (Gemeindegebiet) bzw. Grünordnungsplänen (Teile des Gemeindegebiets) konkretisiert. Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies erforderlich ist. Da viele Landschaftspläne weit mehr als 10 Jahre alt sind, ergeben sich zwangsläufig Veränderungen (z. B. durch zwischenzeitlich ausgewiesene Bauflächen). Der Landschaftsrahmenplan sieht keine Anpassungspflicht aufgrund der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes vor, gibt aber gleichzeitig über den Gesetzestext hinaus Hinweise über einen Fortschreibungsbedarf (z. B. bei einer wesentlichen Änderung des F-Planes).

8. Vertragliche Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen

Nicht zuletzt aufgrund der Flächenkonkurrenz zwischen verschiedenen Landnutzern kommt den freiwilligen Maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zu. Dies betrifft auch und vor allem NATURA 2000-Gebiete. Die Lokale Aktion "Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e. V." hat bei der Aufstellung der Managementpläne immer wieder betont, dass die Freiwilligkeit im Vordergrund steht, wenn es um die Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Gebietes geht. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten, wie sie für die Windberger Niederung und den Riesewohld im LRP-Entwurf vorgesehen ist, würde die Bemühungen des Bündnisses gefährden. Die Einbezie-

hung des Bündnisses im Ausweisungsverfahren ist - auch wenn sie vom Gesetz her nicht vorgesehen ist - aus Sicht des Kreises unabdingbar, um die Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen, die in langjähriger vertrauensvoller Zusammenarbeit aufgebaut wurde, nicht aufs Spiel zu setzen. Die Bemühungen, mit den Grundstückseigentümer*innen auf freiwilliger Basis passgenaue Regelungen zu treffen, müssen intensiv fortgesetzt werden. Eine Schutzgebietsausweisung kann nur das letzte Mittel sein.

Gesamtbewertung

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bereits seit 2014 an dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans gearbeitet wurde, ist die Qualität an vielen Stellen als unzureichend zu bewerten. Von daher sind entsprechende Nacharbeiten zu fordern.

Finanzielle Auswirkungen **Ja** **Nein**

Falls ja:
Im Haushaltsplan berücksichtigt **Ja** **Nein**

Freiwillige Aufgabe/Maßnahme **Ja** **Nein**

Ergebnisplan/Finanzplan	Produkt-Nr.	55420	
	Produkt-Name	Naturschutz	
Ertrag	Euro	Einzahlungen	Euro
zusätzlich / neu		zusätzlich / neu	
Aufwand	Euro	Auszahlungen	Euro
zusätzlich / neu		zusätzlich / neu	
Saldo		Saldo	

Ein negativer Saldo wird finanziert durch:
(Beschreibung der konkreten - strukturellen - Einsparungsmaßnahmen/Mehrerträge)

Auswirkung auf Stellenplan **Ja** **Nein**

Stellenmehrbedarf: (z. B. 0,5 VK, EG ___/A___)

Anlagen

1. Anlage 1 zur Stellungnahme des Kreises Dithmarschen zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III
2. Entwurf Landschaftsrahmenplan III (Text)
3. Entwurf Landschaftsrahmenplan III (Erläuterungsband)

Teil: T=Textband, E=Erläuterungsband, K1-K3=Karten 1-3

Anlage zur Stellungnahme des Kreises Dithmarschen zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans III

Die Seitenangaben in der Tabelle beziehen sich auf die gedruckte Fassung.

Teil	Seite	Kapitel	Anmerkung
E	000		Erläuterungsband
E	013	1.1.1	linke Spalte: Für die Auflistung „Besonderes Handlungserfordernis besteht für:“ wird eine Erläuterung der Kürzel (Erhaltungszustand gem. ..., Rote Liste etc.) empfohlen. Diese Empfehlung gilt auch für die folgenden Kapitel.
E	021	1.1.9	rechte Spalte: In der Auflistung „Besonderes Handlungserfordernis besteht für:“ ist hinsichtlich bei „Dauergrünland“ das §§-Zeichen mit dem Zusatz teilweise zu ergänzen, da bestimmte Grünlandtypen unter den Biotopschutz fallen. Gleiches gilt für die Kleingewässer.
E	023	1.2	Das Kapitel ist daraufhin zu prüfen, inwieweit die Aussagen für den Planungsraum relevant sind.
E	025	1.2	linke Spalte: Der Marderhund sollte als Prädator mit aufgeführt werden.
E	027	1.3	Für alle Gebiete ist zu prüfen, inwieweit tatsächlich Flächen der jeweils aufgeführten Gemeinde berührt sind; vgl. auch Anmerkungen zu Kap. 1.4
E	208	1.11	Es ist auffällig, dass sich im Textteil für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem fast wortgleich die Aussagen der bisherigen Ausführungen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung aus dem Jahr 2004 wiederfinden. Eine Überprüfung hinsichtlich des Bestandes und der bereits durchgeführten Maßnahmen und auch der Zielsetzungen, z. B. durch Abgleich mit den Managementplänen für die NATURA 2000-Gebiete, sollte erfolgen. Der Text wird entgegen der bisherigen Formatierung nicht in Spaltenform aufgeführt. Hinter „behandelten“ ist der Zeilenwechsel zu entfernen.
E	209	1.11	Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht alle Informationen zu den Zielen des Biotopverbundes in diesem Kapitel dargestellt werden, sondern diese im Einzelfall bei der Oberen Naturschutzbehörde abgefragt werden müssen. Diese sollten zumindest veröffentlicht werden. Zu zahlreichen Verbundachsen werden keine Aussagen getroffen.
E	211	Abb. 1	Die vom Kreis Dithmarschen vorgeschlagenen Ergänzungen des Biotopverbundsystems, die mit Schreiben vom 11.11.2014 an das LLUR übersandt wurden, sind nicht alle übernommen worden. Dies ist ohne Begründung nicht nachvollziehbar. Die Abbildung enthält keine Grundkarte und eine räumliche Zuordnung der einzelnen Verbundachsen oder Schwerpunkträume wird dadurch erheblich erschwert.
E	225	Tab. 11	Nr. 197: Der Speicherkoog ist nicht durch den Bau des Helmsander Dammes entstanden, sondern durch die Eindeichung der Meldorfer Bucht in den Jahren 1969-1978.
E	225	Tab. 11	Nr. 197: In Bezug auf die Maßnahmen sollte „Nutzungsaufgabe“ gestrichen werden. Gem. vorliegendem Managementplan ist der Bereich zwischen den beiden NSG's – bis auf kleinere Bereiche - zukünftig als Grünland zu erhalten mit dem Ziel Wiesenvogelschutz (Flächen des EU-Vogelschutzgebietes).
E	301	1.12.4	Unter Dithmarschen – Geest- Heideflächen sollte die Jägersburger Heide bei Elpersbüttel ergänzt werden.
E	301	1.12.4	Unter Dithmarschen – Geest- sollte hinzugefügt werden: Celtic Fields (Eisenzeitliches Ackersystem aus der Zeit um

Teil: T=Textband, E=Erläuterungsband, K1-K3=Karten 1-3

Teil	Seite	Kapitel	Anmerkung
			Chr. Geburt) in Altwäldern Dithmarschens, Quelle: Dr. Volker Arnold 2012: Urgeschichtliche und mittelalterliche Ackersysteme in Altwäldern Dithmarschens nach Laserscandaten. Zeitschrift „Dithmarschen“ des Vereins für Dithmarscher Landeskunde Heft 3/2012 S. 18-26)
E	374	4	linke Spalte, 3. Absatz: statt „Ausgleichsflächen“ besser „Kompensationsflächen“ (durchgehend in beiden Textbänden)
E	376	4	linke Spalte ergänzen: 4. Das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK) des Kreises Dithmarschen Am 21.03.2013 hat der Kreistag das Integrierte Klimaschutzkonzept für den Kreis Dithmarschen verabschiedet. Der Kreis Dithmarschen strebt eine 100%ige rechnerische Klimaneutralität in Bezug auf die CO ₂ -Äquivalenz (100 % CO ₂ -Neutralität) bis zum Jahr 2030 an. Das Integrierte Klimaschutzkonzept für den Kreis Dithmarschen zeigt für alle klimarelevanten Bereiche, also Stromerzeugung und -verbrauch, Wärme und Mobilität, Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles auf. Die Maßnahmen sind in die Handlungsfelder Bildung, Erneuerbare Energien, Wohnen, Unternehmen, Verwaltung, Mobilität und Übergreifende Maßnahmen eingeteilt und können im Detail hier eingesehen werden. Das Klimaschutzkonzept steht als vollständiges Dokument sowie als Broschüre <u>zum Herunterladen</u> bereit. Als Kooperationspartner sind die Kommunen von 5 der 6 Dithmarscher Ämter und die Städte Brunsbüttel und Heide beteiligt.
K1			Karte 1
K1			Sondergebiet Bund: Sollte im Sinne einer Einheitlichkeit komplett dargestellt werden (auch im Nordseebereich), da auch die Schutzgebiete dort dargestellt sind.
K1			Biotopverbund: Die vom Kreis Dithmarschen vorgeschlagenen Ergänzungen des Biotopverbundsystems, die mit Schreiben vom 11.11.2014 an das LLUR übersandt wurden, sind nicht alle übernommen worden. Dies ist nicht nachvollziehbar. Es wird eine Begründung gefordert, warum dies nicht erfolgte. Zusätzlich ist im nördlich des Offenbütteler Moores die Verbundachse zu prüfen. Hier ist die Verbundachse gem. einem älteren Stand dargestellt und es fehlt die derzeit flächige Ausdehnung, wie sie auch im Landwirtschafts- und Umweltatlas dargestellt ist.
K			alle Karten
K1 K2 K3			Grenze des Planungsraumes: Zur Nordsee hin war die Grenze des Planungsraumes bisher „offen“ dargestellt, dies ist nun geändert. Konsequenterweise müssten demnach alle Aussagen zum Nationalpark Wattenmeer entfallen und der Bereich grau dargestellt werden. Es wird vorgeschlagen, den Planungsraum dort wieder offen darzustellen.
T	000		Textteil
T	015	1.1	Im ersten Absatz muss es heißen „... dem ehemaligen Planungsraum I (nicht III) mit den Kreisen Segeberg, ...“
T	025	Abb. 1	In der Karte fehlt bei der Eider-Treene-Niederung und der Eiderstedter Marsch die Nummer der Untereinheit. Für Trischen fehlt die Zuordnung eines Naturraumes. Im LRP IV 2005 ist Trischen mit Untereinheit 68400 dargestellt, dies

Teil: T=Textband, E=Erläuterungsband, K1-K3=Karten 1-3

Teil	Seite	Kapitel	Anmerkung
			sollte geprüft werden.
T	027	1.4	Die Aussage zu Trischen und Blauort sollte geprüft werden, ob sie sich nur auf den Planungsraum bezieht (vergl. Formulierung im LRP IV 2005, S. 10)
T	037	1.6	Tab. 2: Bevölkerungszahlen aktualisieren (2015 ist deutlich veraltet)
T	075	2.1.2.4	rechte Spalte: Es fehlt ein Hinweis auf die naturschutzrechtlichen Regelungen des § 35 LNatSchG.
T	084	2.1.4	(Critical loads) linke Spalte, 1. Absatz, 1. Satz: Es wird empfohlen den Satz, der schon auf S. 83 beginnt, wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen unterstrichen): „Werden jedoch die CL-Werte bereits durch die Vorbelastung deutlich überschritten, ist prinzipiell <u>jede Zusatzbelastung oberhalb der derzeit gültigen Bagatellgrenze</u> mit dem Erhaltungsziel unvereinbar und deshalb erheblich“.
T	084	2.1.4	(Critical loads) linke Spalte, 1. Absatz, vorletzter Satz: Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann m. K. nach dann verzichtet werden, wenn ein integrierter Projektansatz verfolgt wird. Siehe Vermerk (Erlass) Dr. Pechan, S.3. (Kap. 3.2 Integrierter Projektansatz/stickstoffneutrales Vorhaben).
T	096	2.1.6.3	rechte Spalte, vorletzter Absatz: Kronenloch und Wöhrdener Loch sind durch die Eindeichung des Speicherkoogs entstanden und somit nicht natürliche Stillgewässer, sondern vielmehr abgeschnittene Priele.
T	106	2.1.6.5	linke Spalte, vorletzter Absatz: Es sollte ergänzt werden, dass die Aussetzung von Birkwild <u>erfolglos</u> erfolgte. Ob die Korridore zwischen den Teilgebieten zum Erfolg geführt hätten wird bezweifelt, auch das Habitat im Gebiet scheint nicht (mehr) für Birkwild geeignet zu sein.
T	109	2.1.6.6	rechte Spalte, 4. Zeile von oben: die Aufzählung der Kesselmoore sollte ergänzt werden um: Elendsmoor, Hühnermoor und Kiebitzmoor auf der Dithmarscher Geest
T	110	2.1.6.6	linke Spalte, vorletzter Absatz: korrekt: Friedrichstadt. Es ist zu prüfen, ob die Passage zu den Trauerseeschwalben zu diesem Planungsraum passt. Es gibt jedoch ein Vorkommen im LSG Ostroher-Süderholmer Moor.
T	115	2.1.6.8	Die zweite Deichlinie in Dithmarschen sollte als extensiv genutztes Grünland mit alter artenreicher Grasnarbe genannt werden.
T	140	2.1.8	Linke Spalte, 2. Absatz, Satz 4 ergänzen: die nur noch wenigen gänzlich von der Windenergienutzung unberührten Bereiche der Marsch sollen weiterhin freigehalten werden.“
T	144	2.1.8.1	Rechte Spalte, 4. Absatz: Aber nicht jedes begrüpptes Grünland ist arten- und strukturreiches Dauergrünland. Es kommt auf die Artenzusammensetzung an. Deshalb sollte dieser Satz hier nicht so unkommentiert stehen bleiben.
T	147	2.1.8.2	rechte Spalte, Unter „Geest“ sollten als archäologische Kulturdenkmäler die von Dr. Volker Arnold (2018, 2012, 2011, 2002) beschriebenen urgeschichtlichen Ackersysteme „Celtic Fields“ mit in die Liste aufgenommen werden (s. oben Anmerkung zum Erläuterungsband).
T	159	Abb. 26	Quelle sollte nicht der LEP 1999, sondern der LEP 2010 sein
T	159	Abb.26	In der Abb. 26 fehlen z.B. die Landeplätze Sankt Michaelisdonn und Büsum. Die Häfen in Brunsbüttel sind nicht nur regional, sondern auch überregional bedeutsam.

Teil: T=Textband, E=Erläuterungsband, K1-K3=Karten 1-3

Teil	Seite	Kapitel	Anmerkung
T	168	2.2.2	Die Aussage zur Eiderstedter Weidemast ist für diesen Planungsraum irrelevant.
T	169	2.2.3	Der 1. Satz unter „Forstwirtschaft“ sollte dahingehend eingeschränkt werden, dass er sich auf die Landschaftsräume außer der Marsch bezieht.
T	172	2.2.4	linke Spalte, 3. Absatz: Das Prädatonsmanagementkonzept ist fertiggestellt.
T	172	2.2.5	Rechte Spalte 2. Absatz, ergänzen: Gesellschaft für Maritime Aquakultur in Büsum Die GMA - Gesellschaft für Marine Aquakultur mbH - wurde im November 2004 als nicht kommerziell ausgerichtete GmbH gegründet. Die GMA betreibt eine eigene Forschungs- und Entwicklungsanlage (Kreislaufsysteme) für Aquakultur am Standort Büsum. Die GMA unterstützt die Durchführung von eigenen und externen Projekten der angewandten Forschung und Entwicklung im Bereich der Fischzucht und Haltung. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Wissens- und Technologietransfer zur Zucht und Haltung von Organismen in Brack- und Seewasser.
T	174	2.2.6	Linke Spalte, 2. Satz: statt „Wohnungsbau“ sollte der Begriff „Hochbau“ (schließt Wohnungsbau ein) verwendet werden.
T	179	2.2.7	Rechte Spalte, 1. Absatz: Das Projekt HISTOUR wird im Jahr 2019 komplett überarbeitet mit einer Anpassung an die Nutzerbedürfnisse und einer Digitalisierung.
T	179	2.2.7	ergänzen: Hinweis auf die drei Golfplätze in Dithmarschen: Warwerort, Hennstedt und St. Michaelisdonn.
T	198	2.2.11	rechte Spalte/Kreis Ostholstein: Lt. dem letzten Satz auf der vorhergehenden Seite soll es sich um „größere“ militärische Liegenschaften handeln. Dies widerspricht dem Punkt der Aufzählung unter Kreis Ostholstein „kleinräumige Standortanlagen in Eutin und Neustadt“. Es muss eine einheitliche Einstufung sichergestellt sein, welche Größenordnungen gemeint sind.
T	231	Abb. 32	Neben den landesweit dargestellten Vorschlägen gibt es weiteren Bedarf auf regionaler Ebene. Im Kreis Dithmarschen wird von der UNB ein Bedarf weiterer Querungshilfen an der A23 gesehen. <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen Heide und Nordhastedt Verbindung der BVS Schwerpunktbereiche 188 und 187 über den Landgraben • Verbindung des Waldgebietes Riesewohld (BVS Schwerpunktbereich 190) nach Norden (BVS Schwerpunktbereich 189) • Nordwestlich Schafstedt Verbindung einer Moorachse (Nebenverbund) von West nach Ost: Kiebitzmoor, Deelmoor und Hühnermoor (westlich A23), Telsenmoor (beidseitig der A23)
T	251	4.1.7	Für die Abbildung 37 sollte geprüft werden, ob bzgl. der Grünlandnutzung aktuellere Daten zur Verfügung stehen, als der Stand von 2010 (beispielsweise Speicherkoog Nord). Des Weiteren ist die Definition des Schutzstreifens an Gewässern gem. § 35 LNatSchG zu ergänzen: an den Küsten ist ein Abstand von 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Diese ist mit den wasserrechtlichen Bauverbote nicht komplett identisch.
T	273	4.2.1	rechte Spalte, letzter Absatz: Im Planungsraum sind 4, nicht 3 integrierte Stationen tätig (auch die Station ETSW,

Teil	Seite	Kapitel	Anmerkung
			die zwar ihren Sitz außerhalb hat, aber den Speicherkoog und die Eider-Treene-Sorge-Niederung betreut).
T	274	4.2.1	In diesem Kapitel sind fast keine Projekte, Konzepte und Kooperationen aus dem Kreis Dithmarschen dargestellt; die vorhandenen sind zu ergänzen!
T	274	4.2.1	Das Thema Ökokonten ist unter Naturschutzmaßnahmen der Kreise und Gemeinden nicht sauber zugeordnet, da Kreise und Gemeinden nur einen Teil der Ökokontoinhaber stellen. Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist beispielsweise in Dithmarschen mit zahlreichen Ökokonten vertreten. Die Ökokonten sollten für alle Kreise nach gleichem Schema dargestellt werden. Es fehlt ein Hinweis auf Ökokonten nach BauGB.
T	292	4.2.3	Rechte Spalte, 2. Absatz: Die Ausdehnung der Entwicklungszone auf die benachbarten nordfriesischen Inseln ist zwar lobenswert, diese befinden sich aber außerhalb des Planungsraumes III.
T	299	4.2.5	rechte Spalte, 1. Absatz: Die vorherige Prüfung, ob ein Rechtssetzungsverfahren erforderlich ist oder ob durch andere Schutzinstrumente wie vertragliche Vereinbarungen der Schutz eines Gebietes erreicht werden kann, wird seitens des Kreises begrüßt. Für die beiden vorgeschlagenen Gebiete Riesewohld und Windberger Niederung wird vorgeschlagen, die Lokale Aktion „Bündnis Naturschutz in Dithmarscher e. V.“, die den Managementplan erstellt hat, in den Prozess mit einzubeziehen.
T	301	4.2.6	Die geplante Ausweisung von mehreren LSG (Rüsdorfer Moor, mehrere Gebiete im Bereich der Geest) im Kreis Dithmarschen findet keine Erwähnung – das ist zu ergänzen.
T	302	4.2.8	Linke Spalte, letzter Absatz: Die Fischarten Steinbeißer, Groppe und Schlammpeitzger sind keine besonders oder streng geschützte Arten. Sie <u>müssen</u> bei der Gewässerunterhaltung nur geschützt werden, wenn sie zu den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten zählen. Vgl. „Empfehlungen für eine schonende und naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung“, S.14, MELUND 2013
T	338	5.1	Irritierend ist folgende sprachliche Abweichung zwischen Landschaftsrahmenplan und Landesentwicklungs-/Regionalplan: „Grünzäsuren und regionale Grünverbindungen“ vs. „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ (siehe LEP, Entwurf 27.11.2018, Ziffer 6.3 bzw. LEP 2010 Ziffer 5.3). Zur linken Spalte Aufzählung unter Kreis Dithmarschen: Die Eider-Niederung und die Gieselau-Niederung (und der Nord-Ostsee-Kanal größtenteils) befinden sich außerhalb von Stadt- und Umlandbereichen und erfüllen somit nicht die Anforderungen für Grünzäsuren oder regionalen Grünzügen.
T	342	5.2	Die Auflistung der harten und weichen Tabukriterien und der Abwägungskriterien sind zu prüfen. Beispiel: nach dem 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans, Sachthema Windenergie, ist das Biotopverbundsystem als Abwägungskriterium aufgeführt und für die Schwerpunkträume keine Differenzierung in hartes Tabukriterium oder Abwägungskriterium vorgenommen worden.
T	371	5.9	rechte Spalte: Die Aussage, dass auch bei Windkraftanlagen und Hochspannungsmasten eine Realkompensation erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Erlasse sowohl für die Kompensationsermittlung für Windkraftanlagen als auch für Freileitungen gehen davon aus, dass die Eingriffe nicht zu kompensieren sind und daher regel-

Teil: T=Textband, E=Erläuterungsband, K1-K3=Karten 1-3

Teil	Seite	Kapitel	Anmerkung
			mäßig eine Ersatzgeldzahlung zu leisten ist.
T	381	6.0	Ergänzen: Um der anhaltenden Bodenverdichtung entgegen zu wirken, ist eine Umstellung auf leichtere Arbeitsgeräte notwendig.